

Antrag Nr. 10-F-01-0016

SPD

Betreff:

Probleme beim Übergang ausländischer Schüler von der Schule in den Beruf durch die Passpflicht ab dem 16. Lebensjahr
- Antrag der SPD-Stadtverordnetenfraktion vom 26.01.2010 -

Antragstext:

Auch in Wiesbaden stellt sich ein ausländerrechtliches Problem für Haupt- und Realschüler beim Übergang von der Schule in den Beruf. Die Schüler sind - eine Schulkarriere ohne Sitzenbleiben angenommen - 16 Jahre alt. In genau diesem Alter benötigt ein Ausländer zum ersten Mal einen eigenen Pass. Vorher wird die Passpflicht durch Eintragung als Kind im Pass der Eltern erfüllt. Ohne Erfüllung der Passpflicht erhält man keine Verlängerung des Aufenthaltstitels. Selbst die eigentlich unbefristete Niederlassungserlaubnis wird ohne Erfüllung der Passpflicht nicht bestätigt. Stattdessen gibt es eine Fiktionsbescheinigung mit drei oder sechs Monaten Gültigkeit.

Damit ist den Betroffenen der Zugang zum Berufsleben versperrt. Ohne mindestens einjähriges verbrieftes Aufenthaltsrecht bekommt man keinen Ausbildungsplatz. Man kommt aber auch nicht in Fördermaßnahmen, die für junge Menschen ohne Ausbildungsplatz eigentlich vorgesehen sind.

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines eigenen Passes sind davon abhängig, welches Land den Pass ausstellt. Regelmäßig werden Dokumente verlangt, mit welchen der Nachweis der entsprechenden Staatsbürgerschaft erbracht werden kann. Viele der jungen Menschen sind in Deutschland geboren oder schon sehr lange hier. Nicht alle verfügen über die Papiere, um problemlos einen Pass ihres Heimatlandes beantragen zu können. Die Beantragung eines eigenen Passes benötigt erkennbar einigen zeitlichen Vorlauf.

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, zu berichten

- bei wie vielen der in Wiesbaden lebenden 16-jährigen Schulabgänger die berufliche Integration schon an der Nicht-Erfüllung ausländerrechtlicher Voraussetzungen scheitert,
- ob es eine allgemeine Kulanzregelung gibt, nach welcher jenen Ausländern, die Schwierigkeiten mit der Erlangung eines Passes ihres „Heimatlandes“ haben, ein einjähriges Aufenthaltsrecht bescheinigt wird, auch wenn sie gerade mit der Schule fertig sind und weder eine Ausbildungsstelle haben noch in eine berufsvorbereitende Maßnahme integriert sind,
- ob die Stadt Wiesbaden der allgemeinen staatlichen bzw. behördlichen Auskunft- und Beratungspflicht insofern nachkommt, 15 ½ - Jährige frühzeitig auf das aufenthaltsrechtliche Erfordernis der Passbeantragung hinzuweisen, ggf. auch in enger Zusammenarbeit mit dem Ausländerbeirat.

Wiesbaden, 26.01.2010